

Satzung der Bürgerstiftung Bockenem/Ambergau

Präambel

Die Bürgerstiftung will das Gemeinwesen im Bereich der Stadt Bockenem durch verstärktes bürgerschaftliches Engagement nachhaltig fördern. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, lokale gemeinnützige Projekte zu fördern, zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr zu unterstützenden Projekten zu engagieren.

Sie ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen, Funktionen usw. ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Bockenem/Ambergau“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bockenem.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist es, die Entwicklung der Stadt Bockenem und das Wohl ihrer Bürger in folgenden Bereichen nachhaltig zu fördern:
 - Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
 - Bildung und Erziehung,
 - Kunst und Kultur,
 - Denkmal- und Heimatpflege, örtliche Museen,
 - Sport sowie
 - Wohlfahrtswesen einschließlich der amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbände, insbesondere der von ihnen betreuten Selbsthilfegruppen.
2. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
3. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Organe der Stiftung bestimmen, wie die Zwecke im Einzelnen zu erreichen sind.
4. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
5. Die Stiftung übernimmt keine Aufgaben, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Bockenem gemäß der Nieders. Gemeindeordnung gehören.
6. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen, soweit diese gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Ziele verfolgen, übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Gelingt der Nachweis nicht, kann der Vorstand die Rückzahlung verlangen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus 2 Abteilungen:
Abteilung 1: Summe der in dem Stiftungsgeschäft der Gründungsstifter angegebenen Stiftungsbeträge
Abteilung 2: Summe der von der Stadt Bockenem übertragenen Mittel
Das in Abteilung 2 genannte Stiftungsvermögen setzt sich aus folgenden Fonds zusammen:
 - Fonds 1 in Höhe v. 67.500 EUR, dessen Erträge ausschließlich für die Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie für das Wohlfahrtswesen einschließlich der anerkannten Wohlfahrtsverbände, insbesondere der von ihnen betreuten Selbsthilfegruppen und
 - Fonds 2 in Höhe v. 83.500 EUR, dessen Erträge ausschließlich für Aufgaben der Jugendarbeitaufgrund zweckgebundener Zuwendungen und testamentarischer Verpflichtungen zu verwenden sind.
2. Zustiftungen sind ab einer Summe von 300,00 EUR möglich und wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen sind in mehreren Teilbeträgen (ab 15,00 EUR) über 2 Jahre möglich. Erbschaften und Vermächtnisse sind Zustiftungen auch ohne diesbezügliche Zweckbestimmung. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Vorstand.
3. Zustiftungen ab 2.500,00 EUR können durch den Zuwendungsgeber in einem der vorbezeichneten Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von mindestens 50.000,00 EUR mit seinem Namen verbunden sein.
4. Patenschaften für die Bürgerstiftung sind möglich. Patenschaften sind mit regelmäßigen monatlichen, halbjährlichen oder jährlichen Zahlungen ab einem Jahresbeitrag von 60,00 EUR verbunden. Die Mittel aus Patenschaften sind jeweils zur Hälfte als Spende und Zustiftung zu verwenden.
5. Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
6. Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden.

7. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Der Vorstand ist berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder in der gesetzlich zulässigen Höhe Rücklagen zuzuführen.

§ 5 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftungen sind
 - a) die Stifternversammlung
 - b) der Stiftungsrat,
 - c) der Vorstand.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
4. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Kosten gemäß § 670 BGB.
5. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsrat und Vorstand ist nicht zulässig.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Jedes Organ der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
8. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stifternversammlung

1. Die Stifternversammlung besteht aus mindestens 10 Personen. Mitglieder der Stifternversammlung sind die Personen, die bei der Stiftungsgründung oder im Wege der Zustiftung zum Stiftungsvermögen mindestens 300,00 EUR beigetragen haben. Dieser Betrag kann durch einmalige Zahlung oder durch Ansparen erreicht werden. Sobald der Betrag erreicht ist, gilt der Zuwender als Stifter. Die Stifter gehören der Stifternversammlung auf Lebenszeit an, juristische Personen 30 Jahre seit der Zuwendung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und geht mit dem Tode des Stifters nur dann auf die Erben über, wenn es sich um eine Stiftung in Höhe von mindestens 50.000,00 EUR handelt, kann aber von ihnen nicht weitervererbt werden (s. auch § 4, Nr. 3).
2. Die Mitglieder der Stifternversammlung können sich in den Sitzungen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Erbengemeinschaften und juristische Personen können nur durch eine einzelne natürliche Person vertreten werden. Auf die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet werden.
3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll und auch deren Nachfolger angeben. Deren Zugehörigkeit zur Stifternversammlung endet mit Ablauf von 30 Jahren nach dem Tod des Stifters.

4. Die Stiffterversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrats einzuberufen. Die Sitzungen der Stiffterversammlung werden, sofern die Stiffterversammlung nichts anderes bestimmt, von dem Vorsitzenden des Stiftungsrats geleitet. Die erste Stiffterversammlung findet als Teil der Gründungsversammlung statt.
5. Die Stiffterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand über die Geschäftsführung, den Jahresabschluss und den beschlossenen Wirtschaftsplan sowie über die geplanten Vorhaben unterrichtet.
6. Der Zuständigkeit der Stiffterversammlung unterliegen insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes (§ 8, Abs. 1),
 - die Abberufung des Vorstandes (§ 8, Abs. 7),
 - die Wahl des Stiftungsrats (§ 7, Abs. 1 u. 3),
 - die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats (§ 7, Abs. 7),
 - die Entlastung des Vorstandes (§ 9, Abs. 3),
 - die Änderung der Satzung (§ 10, Abs. 3),
 - die Auflösung der Satzung (§ 11, Abs. 2),
 - die Wahl von Rechnungsprüfern (§ 9, Abs. 2),
 - Angelegenheiten, die der Stiftungsrat der Stiffterversammlung zur Entscheidung vorlegt.
7. Sinkt die Zahl der Mitglieder der Stiffterversammlung auf weniger als fünf Personen, werden die der Stiffterversammlung obliegenden Beschlüsse durch die Stiffterversammlung in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand gefasst, wobei alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht haben.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 höchstens 9 Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stiffterversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wählbarkeit setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiffterversammlung voraus. Die Wahlzeit des ersten Stiftungsrats beträgt zwei Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus dem Amt, erfolgt bei der nächsten Stiffterversammlung eine Nachwahl. Ist die aufgerundete Hälfte der von der Stiffterversammlung gewählten Mitglieder des Stiftungsrats ausgeschieden, muss umgehend eine Stiffterversammlung einberufen werden.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
5. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
6. Der Zuständigkeit des Stiftungsrats unterliegen insbesondere:
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres (§ 9, Abs. 1 und 2),
 sowie in gemeinsamer Beschlussfassung mit dem Vorstand:
 - die Festlegung der Förderkriterien von Stiftungsprojekten,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden Stiftungsprojekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

7. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrats während der Amtszeit durch die Stifternversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an der Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrats oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht, jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Stifternversammlung gewählt. Dem Vorstand gehört eine vom Bürgermeister der Stadt Bockenem benannte Person aus der Verwaltung mit beratender Stimme an. Die Wählbarkeit setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung voraus.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahlzeit des ersten Vorstandes beträgt zwei Jahre.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Förderung eigener und fremder Projekte fest. Er führt die Beschlüsse der Stifternversammlung und des Stiftungsrates aus und sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet der Stifternversammlung und dem Stiftungsrat jährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Stifternversammlung jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 9 Geschäftsführung und -prüfung

1. Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, über das Vermögen der Stiftung sowie über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat.
2. Die Stifternversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für das laufende und das nächste Geschäftsjahr sowie einen Ersatzprüfer, der automatisch nachrückt. Diese haben gemeinsam jeweils vor der Entscheidung des Stiftungsrats über die Erteilung der Genehmigung des Jahresabschlusses die Geschäfts- und Rechnungsführung zu prüfen. Die Wahl zum Rechnungsprüfer setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung voraus.
3. Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Stifternversammlung.

§ 10 Änderung der Satzung

1. Änderungen des Stiftungszweckes sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
2. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
3. Satzungsänderungen sind durch Beschluss der Stifternversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

1. Die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bockenem, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Die Auflösung der Stiftung ist durch Beschluss der Stifternversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

§ 12 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
2. Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung. Die Satzung tritt mit Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Bockenem, den 16. April 2010